



# **OBERVERWALTUNGSGERICHT BERLIN-BRANDENBURG**

## **BESCHLUSS**

**OVG 6 S 31/21**  
**VG 10 L 298/21 V Berlin**

In der Verwaltungsstreitsache

hat der 6. Senat durch die Richter am Obergericht Dr. Schreier, Panzer und Maresch am 7. Oktober 2021 beschlossen:

Der Beschluss des Verwaltungsgerichts Berlin vom 13. September 2021 wird mit Ausnahme der Streitwertfestsetzung geändert. Der Antrag auf einstweiligen Rechtsschutz wird abgelehnt.

Die Antragsteller tragen die Kosten beider Rechtszüge mit Ausnahme der außergerichtlichen Kosten der Beigeladenen, die diese selbst trägt.

Der Wert des Beschwerdegegenstandes wird auf 15.000 Euro festgesetzt.

### **Gründe**

1. Die zulässige Beschwerde ist begründet. Die Antragsgegnerin hat mit ihrem insoweit allein maßgeblichen Vorbringen im Beschwerdeverfahren (§ 146 Abs. 4 Satz 6 VwGO) dargelegt, dass das Verwaltungsgericht sie zu Unrecht im Wege einstweiliger Anordnung nach § 123 Abs. 1 VwGO verpflichtet hat, den Antragstellern Visa zum Familiennachzug zu erteilen.

Die mit dem einstweiligen Rechtsschutzantrag begehrte Vorwegnahme der Hauptsache kommt ausnahmsweise nur dann in Betracht, wenn ein hoher Grad an Wahrscheinlichkeit dafür spricht, dass die Antragsteller in der Hauptsache obsiegen, dass also der mit dem Rechtsschutzantrag geltend gemachte Anordnungsanspruch mit hoher Wahrscheinlichkeit zu bejahen ist. Dies lässt sich im Rahmen der Prüfung des einstweiligen Rechtsschutzverfahrens nicht mit hinreichender Sicherheit feststellen.

Die Antragsteller haben in der Hauptsache einen Antrag auf Familiennachzug minderjähriger Kinder nach § 32 Abs. 1 AufenthG gestellt. Das Verwaltungsgericht hat im angefochtenen Beschluss diesen Anspruch bejaht und zur weiteren Begründung auf das eigene stattgebende Urteil vom 8. September 2021 im Verfahren VG 10 K 136.18 V verwiesen.

In diesem Urteil hat es zwar das Vorliegen von Ansprüchen der Antragsteller nach § 32 Abs. 1 AufenthG bejaht. Soweit es um die zwischen den Verfahrensbeteiligten insoweit strittige Frage geht, ob sie - wie von der Vorschrift vorausgesetzt - im maßgeblichen Zeitpunkt der Beantragung der Visa noch minderjährig gewesen sind, geht aus dem Urteil allerdings nicht hervor, dass diese Voraussetzung mit der für die nur ausnahmsweise zulässige Vorwegnahme der Hauptsache erforderlichen hohen Wahrscheinlichkeit zu bejahen ist.

Das Verwaltungsgericht hat im Urteil ausgeführt, nach der zweiten mündlichen Verhandlung habe das Gericht den Rechtsstreit zur weiteren Sachaufklärung vertagt. Es habe die ältere Schwester der Antragsteller, die deren Altersangaben bei ihrer Vernehmung bestätigt habe, für eine glaubwürdige Zeugin gehalten. Deren Angaben genügten allerdings nicht, um die von der Antragsgegnerin dargelegten Zweifel an den Geburtsdaten der Antragsteller vollständig zu entkräften. Von dieser (plausiblen) Einschätzung ist das Verwaltungsgericht sodann abgerückt, ohne dies nachvollziehbar zu erläutern. Insoweit hat es ausgeführt: Hintergrund der (ursprünglichen) Einschätzung sei der Umstand gewesen, dass das Gericht sich nicht allein auf die Aussage der Schwester der Antragsteller habe stützen wollen, solange andere objektive Beweismittel wie ein Altersbestimmungsgutachten zur Überprüfung der Angaben zur Verfügung gestanden hätten, nachdem diese Mög-

lichkeit mit der Machtübernahme der Taliban nicht mehr bestünde, könne und müsse sich das Gericht für seine Beweiswürdigung allein auf die Zeugenaussagen stützen.

Diese Erklärung trägt den Sinneswandel nicht, denn damit sind die trotz der zugunsten der Antragsteller sprechenden Angaben der vom Verwaltungsgericht für glaubwürdig gehaltenen Zeugin bestehenden Zweifel durch die weiteren, von der Antragsgegnerin im Einzelnen angeführten Umstände nicht ausgeräumt. Die im Rahmen des einstweiligen Rechtsschutzverfahrens zugrunde gelegte Annahme, es bestehe eine hohe Wahrscheinlichkeit für ein Obsiegen in der Hauptsache, ist damit in Frage gestellt.

Ungeachtet dessen ist das Verwaltungsgericht selbst im Urteil vom 8. September 2021 bei der Würdigung der Zeugenaussage der Schwester der Antragsteller sowie der schriftlichen Angaben des Vertrauensanwalts der Antragsgegnerin in Afghanistan davon ausgegangen, dass die Beweislage insoweit „offen“ sei, das Gericht aber über keine Mittel zur weiteren Aufklärung vor Ort verfüge. Auch bei angenommener offener Beweislage lässt sich die erforderliche hohe Wahrscheinlichkeit für ein Obsiegen in der Hauptsache nicht bejahen.

Dem lässt sich nicht entgegenhalten, dass mit dem Urteil des Verwaltungsgerichts mit hinreichend hoher Wahrscheinlichkeit das Vorliegen der Ansprüche auf Visaerteilung feststehe, denn das Urteil des Verwaltungsgerichts ist nicht rechtskräftig. Die Antragsgegnerin hat es mit einem Antrag auf Zulassung der Berufung, über den noch nicht entschieden ist, angegriffen.

Dass die Antragsgegnerin zur Begründung ihrer Beschwerde im Wesentlichen auf die Begründung ihres Berufungszulassungsantrages gegen das Urteil vom 8. September 2021 im Verfahren VG 10 K 136.18 V verweist, ist unschädlich. Eine Verweisung auf Vorbringen in anderen Schriftsätzen genügt zwar den Anforderungen des § 146 Abs. 4 Satz 3 VwGO grundsätzlich nicht. Eine Ausnahme hiervon ist aber dann anzuerkennen, wenn durch eine Bezugnahme weder das Gebot der „Auseinandersetzung“ mit der angefochtenen Entscheidung missachtet noch die durch § 146 Abs. 4 VwGO beabsichtigte Beschleunigung von Beschwerdeverfahren gefährdet wird. Das letztgenannte Erfordernis ist gewahrt, wenn die Bezug-

nahme hinreichend konkret erfolgt, namentlich das Aktenstück, auf das verwiesen wird, genau bezeichnet ist, dieses Schriftstück einerseits den nach § 146 Abs. 4 Satz 3 VwGO an eine Beschwerdebegründung zu stellenden Anforderungen entspricht, und sich das in Bezug genommene Schriftstück entweder bei den dem Oberverwaltungsgericht vorliegenden Akten befindet oder es rechtzeitig eingereicht wird. Diese formellen Voraussetzungen sind vorliegend erfüllt.

Die Berufungszulassungsbegründung der Antragsgegnerin vom 24. September 2021 befasst sich nahezu ausschließlich mit der Beweiswürdigung durch das Verwaltungsgericht unter Auseinandersetzung mit den Ausführungen des angefochtenen Urteils, auf die das Verwaltungsgericht im einstweiligen Rechtsschutzverfahren verwiesen hat. Vor diesem Hintergrund war eine genauere Bezeichnung, etwa die Angabe der in Bezug genommenen Seiten des Schriftstücks, nicht notwendig.

Ob das Verwaltungsgericht zu Recht das Vorliegen eines Anordnungsgrundes angenommen hat, ist vor dem dargelegten Hintergrund nicht (mehr) entscheidungserheblich.

2. Infolge der Änderung des angefochtenen Beschlusses hat sich der Antrag auf Aussetzung der Vollziehung erledigt.

Die Kostenentscheidung folgt aus §§ 154 Abs. 1, 162 Abs. 3 VwGO. Die Streitwertfestsetzung beruht auf § 47 Abs. 1, § 53 Abs. 2 Nr. 2, § 52 Abs. 2 GKG.

Dieser Beschluss ist unanfechtbar (§ 152 Abs. 1 VwGO, § 68 Abs. 1 Satz 5 in Verbindung mit § 66 Abs. 3 Satz 3 GKG).

Dr. Schreier

Panzer

Maresch